

Verhandelt,

Kalkar, den 9. Juli 2015

Die untenstehend Genannten sind heute zur Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW im Besprechungszimmer des historischen Rathauses versammelt:

Anwesend:

1. Der Bürgermeister:
Fonck, Gerhard
2. Das Ratsmitglied:
Klein, Dietmar
3. Der Schriftführer:
Stadtinspektor Thanisch, Martin

Beschlussgegenstand:

Genehmigung einer Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW

1. Sachverhalt:

Für die Asylbewerber besteht gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Anspruch auf Grundleistungen für den Lebensunterhalt sowie für Unterkunft und Heizung. Die Ansätze im Produkt 05 01 02 – Sonstige soziale Hilfen bei den Transferaufwendungen (Geldleistungen für den Lebensunterhalt) sind ausgeschöpft. Im Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2015 sind entsprechende Erhöhungen beantragt worden.

In Ausnahmefällen können auch erhebliche überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen so dringlich sein, dass für die Einholung der vorherigen Zustimmung des Rates seine nächste Sitzung nicht abgewartet werden kann. In solchen eilbedürftigen Fällen bietet es sich an, dass der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied eine Entscheidung trifft, um das notwendig gewordene haushaltswirtschaftliche Handeln der Gemeinde zeitnah zu ermöglichen.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung für Asylbewerber sind Zahlungen für den Lebensunterhalt zu leisten. Bei den zu leistenden Aufwendungen handelt es sich um eine Pflichtaufgabe nach dem AsylbLG, welche unabweisbar ist.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Beim Produkt 05 01 02 – Sonstige soziale Hilfen bei den Transferaufwendungen besteht ein überplanmäßiger Bedarf in Höhe von 29.073,90 € für Geldleistungen zum Lebensunterhalt.

Die Deckung der Kosten erfolgt aus Mitteln beim Produkt 16 01 01 01 - Steuern allg. Zuweisungen allg. Umlagen, Zeile 1 - Grundsteuer B. Hier stehen an Mehrerträgen/-einzahlungen insgesamt 61.518,68 € zur Verfügung. Die Finanzierung des überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung ist somit sichergestellt.

3. Begründung der Dringlichkeit:

Ohne die Genehmigung der überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung wäre die erforderliche Versorgung der Asylbewerber mit Leistungen zum Lebensunterhalt sowie Unterkunft und Heizung nicht mehr möglich.

4. Beschluss:

Der Leistung einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt 05 01 02 – Sonstige soziale Hilfen bei den Transferaufwendungen in Höhe von 29.073,90 € für Geldleistungen zum Lebensunterhalt wird zugestimmt.

Der Bürgermeister:

Das Ratsmitglied:

Der Schriftführer:

Fonck

Klein

Thanisch